



STADIONORDNUNG

GROTENBURG-STADION KREFELD FÜR VERANSTALTUNGEN DES SC ST. TÖNIS 1911/20 E.V. FUSSBALL

Version 1.0 | Stand: 26.07.2026

Inhalt

- § 1** Geltungsbereich
- § 2** Zweck und Widmung
- § 3** Hausrecht
- § 4** Aufenthalt und Zutrittsbestimmungen
- § 5** Einlass- und Sicherheitskontrollen
- § 6** Verhalten im Stadion
- § 7** Verbote und nicht zugelassene Gegenstände
- § 8** Bild-, Ton- und Datenaufnahmen
- § 9** Zuwiderhandlungen und Maßnahmen
- § 10** Haus- und Stadionverbote; Schadensersatz
- § 11** Haftung und Fundsachen
- § 12** Salvatorische Klausel
- § 13** Inkrafttreten und Änderungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1)** Diese Stadionordnung gilt für das Grotenburg-Stadion Krefeld einschließlich der innerhalb der äußeren Einfriedung gelegenen Tribünen, Innen- und Funktionsbereiche, Verkehrsflächen, Gebäude, Einrichtungen und Anlagen (nachfolgend „Stadionanlage“).
- (2)** Sie gilt außerdem für veranstaltungsbezogen zugewiesene Zugangs-, Warte-, Kontroll-, Verkehrs- und Parkflächen im unmittelbaren Stadionumfeld, soweit dort das Hausrecht des Eigentümers, Betreibers oder Veranstalters ausgeübt wird.
- (3)** Mit dem Erwerb oder der sonstigen Erlangung einer Zutrittsberechtigung, spätestens mit dem Betreten des Geltungsbereichs, erkennen Besucherinnen und Besucher diese Stadionordnung sowie die für die jeweilige Veranstaltung veröffentlichten ergänzenden Bestimmungen an.
- (4)** Die Stadionordnung gilt für sämtliche Veranstaltungen. Ergänzend gelten insbesondere behördliche Auflagen, aktuelle Spielstätten- und Rettungswegepläne, das jeweilige Sicherheitskonzept, die Ticketbedingungen sowie die Bestimmungen der zuständigen nationalen und internationalen Verbände.

§ 2 Zweck und Widmung

- (1)** Die Stadionanlage dient vornehmlich der Durchführung von Sportveranstaltungen, insbesondere Fußballspielen. Darüber hinaus können sonstige genehmigte Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (2)** Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Zutritt oder Benutzung der Stadionanlage besteht nicht. Die Nutzung richtet sich nach den jeweiligen Genehmigungen, Freigaben und vertraglichen Vereinbarungen.
- (3)** Die zulässige Besucherzahl und die freigegebenen Bereiche ergeben sich aus dem jeweils aktuellen genehmigten Planstand, den betrieblichen Freigaben und den veranstaltungsbezogenen behördlichen Auflagen.

§ 3 Hausrecht

- (1)** Das Hausrecht obliegt grundsätzlich dem Eigentümer bzw. Betreiber der Stadionanlage und den von ihm beauftragten Personen. Für die Dauer einer Veranstaltung kann das Hausrecht nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen auf den jeweiligen Veranstalter übertragen werden.
- (2)** Das Hausrecht wird insbesondere durch die Veranstaltungsleitung, den Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie weitere ausdrücklich beauftragte Personen ausgeübt. Diese sind berechtigt, im Rahmen dieser Stadionordnung Weisungen zu erteilen und die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zu treffen.

§ 4 Aufenthalt und Zutrittsbestimmungen

- (1)** In der Stadionanlage dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte, Akkreditierung, einen Stadion-, Arbeits- oder Berechtigungsausweis besitzen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Weise nachweisen können. Die Berechtigung ist bis zum Verlassen der Stadionanlage mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2)** Beim Verlassen der Stadionanlage verliert die Eintrittskarte grundsätzlich ihre Gültigkeit. Ein Wiedereinlass ist nur zulässig, wenn dies für die jeweilige Veranstaltung ausdrücklich vorgesehen und durch das Einlasspersonal bestätigt wurde.

- (3)** Besucherinnen und Besucher haben ausschließlich den auf ihrer Eintrittskarte oder Berechtigung ausgewiesenen Eingang, Block, Bereich und Platz zu benutzen. Sektorentrennungen, Absperrungen und Blocksperren sind zu beachten.
- (4)** Aus Sicherheitsgründen können Besucherinnen und Besucher angewiesen werden, einen anderen Eingang, Platz, Block oder Bereich zu benutzen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht in diesem Fall nicht, soweit eine zumutbare Ersatzzuweisung erfolgt.
- (5)** Nicht für den Publikumsverkehr freigegebene Bereiche dürfen nicht betreten werden. Dies gilt insbesondere für das Spielfeld, den Innenraum, Funktions- und Technikräume, Medien- und Mannschaftsbereiche, abgesperrte Zonen sowie grundsätzlich die Osttribüne und die Naturtribüne, sofern diese nicht ausdrücklich für die jeweilige Veranstaltung freigegeben sind.
- (6)** Personen, die erkennbar unter erheblichem Alkohol-, Cannabis-, Drogen- oder sonstigem Rauschmitteleinfluss stehen, sich aggressiv verhalten oder erkennbar ein Sicherheitsrisiko darstellen, kann der Zutritt verweigert oder der weitere Aufenthalt untersagt werden.
- (7)** Für Minderjährige, Personen mit Unterstützungsbedarf und besondere Besuchergruppen können ergänzende veranstaltungsspezifische Zutrittsregelungen festgelegt werden.

§ 5 Einlass und Sicherheitskontrollen

- (1)** Beim Betreten der Stadionanlage sind Eintrittskarten, Akkreditierungen oder sonstige Berechtigungsnachweise unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Berechtigungsnachweise dürfen nicht missbräuchlich verwendet, verändert oder an unberechtigte Dritte weitergegeben werden.
- (2)** Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen, Kleidung, mitgeführte Behältnisse und Gegenstände - bei Bedarf unter Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu kontrollieren, ob verbotene oder sicherheitsgefährdende Gegenstände mitgeführt werden. Die Kontrolle erfolgt unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und der Persönlichkeitsrechte.
- (3)** Personen, die eine zulässige Kontrolle, eine erforderliche Identitätsfeststellung oder die Herausgabe nicht zugelassener Gegenstände verweigern, kann der Zutritt verweigert werden. Entsprechendes gilt bei fehlender Aufenthaltsberechtigung oder bei bestehenden Haus- bzw. Stadionverboten.
- (4)** Personen, denen im Zusammenhang mit der Anreise oder im Stadionumfeld erhebliche Verstöße gegen diese Stadionordnung, behördliche Anordnungen oder Strafgesetze nachgewiesen werden, können ebenfalls zurückgewiesen werden.
- (5)** Aus einer berechtigten Zutrittsverweigerung oder Entfernung aus der Stadionanlage entsteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises oder sonstiger Aufwendungen, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 6 Verhalten im Stadion

- (1)** Die Stadionanlage und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen.
- (2)** Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet, behindert, belästigt oder diskriminiert werden. Die Sicherheit und der ungehinderte Ablauf der Veranstaltung dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (3)** Den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Veranstalters, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, des Rettungs- und Sanitätsdienstes sowie den Sicherheitsdurchsagen des Stadionsprechers ist unverzüglich Folge zu leisten.

- (4)** Alle Auf- und Abgänge, Stufengänge, Mundlöcher, Umläufe, Tore, Feuerwehr- und Rettungszufahrten sowie Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Markierte Sperrflächen und Behandlungs- oder Bereitstellungsflächen dürfen nicht belegt werden.
- (5)** In Sitzplatzbereichen ist der zugewiesene Sitzplatz einzunehmen. Dauerhaftes Stehen auf Sitzen, Rückenlehnen, Brüstungen oder in Stufengängen ist untersagt. Veranstaltungsübliche kurze Stehphasen bleiben zulässig, sofern Weisungen des Ordnungsdienstes und Sicherheitsbelange beachtet werden.
- (6)** Vom Veranstalter zugelassene Fahnen, Transparente, Choreografien oder sonstige Fanmaterialien können vorübergehende Sichteinschränkungen verursachen. Solche Beeinträchtigungen stellen grundsätzlich keinen Verstoß gegen diese Stadionordnung dar, sofern die Zulassung und Sicherheitsvorgaben eingehalten werden.
- (7)** Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Beschädigungen, Unfälle, Brände, verdächtige Gegenstände oder sonstige Gefahren sind unverzüglich dem Ordnungsdienst oder einer Einsatzkraft zu melden.

§ 7 Verbote und nicht zugelassene Gegenstände

- (1)** Das Mitführen, der Besitz, die Verwendung oder der Konsum von Cannabisprodukten sowie illegalen Betäubungs-, Rausch- oder Aufputzmitteln ist im Geltungsbereich untersagt. Der Veranstalter kann den Alkoholausschank einschränken oder untersagen und den Zutritt alkoholisierten Personen verweigern.
- (2)** Rauchen, einschließlich E-Zigaretten und vergleichbarer Produkte, ist in geschlossenen Räumen, Funktions-, Sanitär- und Hospitalitybereichen sowie in ausdrücklich gekennzeichneten Nichtraucherzonen verboten. Im Übrigen ist Rauchen nur in ausgewiesenen Bereichen zulässig.
- (3)** Das Mitführen insbesondere folgender Gegenstände ist untersagt:
- a)** rassistisches, antisemitisches, fremdenfeindliches, sexistisches, queerfeindliches, gewaltverherrlichendes, extremistisches, verfassungsfeindliches oder sonstiges diskriminierendes Propagandamaterial, einschließlich entsprechender Kleidung, Schriftzüge, Symbole und Kennzeichen;
 - b)** Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die ihrer Art oder den Umständen nach als Hieb-, Stoß-, Stich-, Schnitt- oder Schusswaffe, zur aktiven oder passiven Bewaffnung oder als Wurfgeschoss verwendet werden können;
 - c)** Gassprühdosens, Reizstoffe, ätzende, giftige, leicht entzündliche, färbende oder sonstige gesundheitsgefährdende Stoffe und Behältnisse;
 - d)** Flaschen, Dosen, Krüge, Becher oder sonstige Behälter aus Glas, Metall, Keramik, Hartkunststoff oder anderem zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material;
 - e)** Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Bengalos, Rauchpulver, Rauchkörper und sonstige pyrotechnische Gegenstände sowie Zünd- und Abschussvorrichtungen;
 - f)** sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, große Schirme oder vergleichbare Gegenstände;
 - g)** Reisekoffer sowie Taschen und Rucksäcke, deren größte Seitenfläche das Format DIN A4 überschreitet, sofern keine veranstaltungsspezifische Ausnahme veröffentlicht wurde;
 - h)** Fahnen- und Transparentstangen mit einer Länge von mehr als 1,5 Metern oder einem Durchmesser von mehr als 3 Zentimetern sowie große Fahnen, Blockfahnen, Doppelhalter und Choreografiematerialien ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung;
 - i)** Gegenstände, die nach den Umständen dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern; medizinisch, beruflich oder religiös begründete Bedeckungen bleiben unberührt, sofern sie nicht zur Verschleierung bei Störungen oder Straftaten eingesetzt werden;

- j)** elektrisch oder mechanisch betriebene Lärminstrumente, Megafone, Druckluftfanfaren und Trillerpfeifen, sofern sie nicht ausdrücklich genehmigt sind;
- k)** mitgebrachte Speisen und Getränke; ausgenommen sind nach vorheriger Abstimmung medizinisch erforderliche Verpflegung, Babynahrung oder vergleichbare begründete Bedarfe;
- l)** Tiere; ausgenommen sind nach vorheriger Abstimmung erforderliche Assistenzhunde;
- m)** Laserpointer, leistungsstarke Lichtquellen, Selfie-Sticks und vergleichbare ausziehbare Haltevorrichtungen;
- n)** Drohnen, Modellflugzeuge und sonstige unbemannte Luftfahrtsysteme einschließlich deren Betrieb im oder über dem Stadiongelande;
- o)** professionelle Foto-, Film-, Video- oder Tonaufnahmegeräte, Stative und sonstige Aufnahmetechnik zur kommerziellen Nutzung, sofern keine ausdrückliche Akkreditierung oder Zustimmung vorliegt;
- p)** sonstige Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, Menge oder konkreten Verwendung geeignet sind, die Sicherheit oder den geordneten Ablauf der Veranstaltung zu beeinträchtigen.

(4) Der Veranstalter kann aus Anlass der jeweiligen Veranstaltung weitere Gegenstände untersagen, einzelne Gegenstände nur unter Auflagen zulassen oder von einer vorherigen Anmeldung abhängig machen. Die zusätzlichen Regelungen sind rechtzeitig bekanntzugeben oder an den Eingängen auszuhängen.

(5) Den Besuchern ist insbesondere untersagt:

- a)** gewaltverherrlichende, rassistische, antisemitische, fremdenfeindliche, sexistische, queerfeindliche, extremistische oder sonstige diskriminierende Parolen, Gesten, Darstellungen oder Verhaltensweisen zu äußern, zu zeigen oder zu verbreiten;
- b)** nicht für die allgemeine Benutzung bestimmte Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Absperrungen, Kamerapodeste, Beleuchtungsanlagen, Masten, Bäume, Dächer, Wellenbrecher und Brüstungen zu besteigen, zu übersteigen oder zu beschädigen;
- c)** das Spielfeld, den Innenraum, Funktionsräume, gesperrte Tribünen, Sicherheitszonen oder sonstige nicht freigegebene Bereiche zu betreten oder Gegenstände dorthin zu verbringen;
- d)** Gegenstände oder Flüssigkeiten jeder Art zu werfen, zu schießen oder auf andere Weise in Richtung von Personen, Spielfeld, Innenraum oder benachbarten Bereichen zu befördern;
- e)** Feuer zu legen sowie pyrotechnische Gegenstände oder sonstige offene Flammen zu zünden, abzubrennen, abzuschießen oder deren Verwendung zu unterstützen;
- f)** Eintrittskarten, Akkreditierungen oder Parkberechtigungen ohne Zustimmung des Veranstalters gewerblich oder missbräuchlich anzubieten, zu verkaufen, zu übertragen oder zu vervielfältigen;
- g)** bauliche Anlagen, Einrichtungen, Wege oder Gegenstände zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben, zu beschädigen oder sonst zu verändern;
- h)** außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Stadionanlage durch Wegwerfen, Ausschütten oder Zurücklassen von Gegenständen zu verunreinigen;
- i)** Flächen und Wege ohne besondere Erlaubnis mit Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern oder sonstigen Fortbewegungsmitteln zu befahren; notwendige Mobilitätshilfen bleiben unberührt;
- j)** Flucht- und Rettungswege, Zufahrten, Tore, Treppen, Stufengänge oder Sicht- und Sicherheitsbereiche zu blockieren;
- k)** andere Personen zu Handlungen anzustiften, bei denen gegen diese Stadionordnung verstoßen wird, oder solche Handlungen zu unterstützen.

§ 8 Bild-, Ton- und Datenaufnahmen

- (1)** Im Zusammenhang mit Veranstaltungen können durch den Eigentümer bzw. Betreiber, den Veranstalter, Verbände, Medienpartner und sonstige hierzu berechnigte Dritte Bild- und Tonaufnahmen angefertigt werden. Herstellung, Verarbeitung und Nutzung erfolgen im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der veröffentlichten Datenschutzinformationen.
- (2)** Private Foto-, Video- und Tonaufnahmen sind grundsätzlich nur für ausschließlich persönliche, nichtkommerzielle Zwecke zulässig, sofern der Veranstalter keine abweichenden Regelungen trifft und andere Personen, der Veranstaltungsablauf oder Sicherheitsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- (3)** Die kommerzielle Nutzung, Live-Übertragung, öffentliche Wiedergabe oder systematische Verbreitung von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters bzw. Rechteinhabers.
- (4)** Das Sammeln, Erheben, Verarbeiten, Übertragen oder Verbreiten von Spiel-, Ereignis-, Positions- oder sonstigen Veranstaltungsdaten zu kommerziellen Zwecken, insbesondere für Wett- oder Glücksspielangebote, ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung untersagt. Gleiches gilt für die Unterstützung entsprechender Aktivitäten und das Mitführen hierfür bestimmter technischer Anlagen.

§ 9 Zuwiderhandlungen und Maßnahmen

- (1)** Bei Verstößen gegen diese Stadionordnung können je nach Art und Schwere insbesondere folgende Maßnahmen getroffen werden: Verwarnung, Umsetzung in einen anderen Bereich, Verweigerung des Zutritts, Sicherstellung oder Zurückweisung nicht zugelassener Gegenstände, Entfernung aus der Stadionanlage, Ausspruch eines Haus- oder Stadionverbots sowie Einschaltung der Polizei oder anderer zuständiger Stellen.
- (2)** Besteht der Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, können die Personalien festgestellt, Beweismittel gesichert und Anzeige erstattet werden. Gesetzliche Befugnisse der Polizei und anderer Behörden bleiben unberührt.
- (3)** Nicht zugelassene oder gefährliche Gegenstände können zurückgewiesen, für die Dauer der Veranstaltung verwahrt oder den zuständigen Behörden übergeben werden. Ein Anspruch auf Verwahrung besteht nicht. Die Rückgabe richtet sich nach den Umständen, den gesetzlichen Bestimmungen und den organisatorischen Möglichkeiten.
- (4)** Maßnahmen nach dieser Vorschrift begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung von Eintritts-, Reise-, Park- oder sonstigen Kosten, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 10 Haus- und Stadionverbote; Schadensersatz

- (1)** Gegen Personen, die innerhalb oder außerhalb der Stadionanlage im Zusammenhang mit einer Veranstaltung die Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden. Die Voraussetzungen und Reichweite überörtlicher Stadionverbote richten sich nach den jeweils geltenden Verbandsregelungen.
- (2)** Personen, gegen die ein wirksames Haus- oder Stadionverbot besteht, dürfen den hiervon erfassten Bereich nicht betreten. Ein Verstoß kann zur Entfernung, Strafanzeige und Verlängerung oder Erweiterung des Verbots führen.
- (3)** Wer schuldhaft Personen verletzt, Sachen beschädigt, Kosten oder Verbandsstrafen verursacht oder sonstige Schäden herbeiführt, kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz und Freistellung in Anspruch genommen werden.

§ 11 Haftung und Fundsachen

- (1)** Das Betreten und Benutzen der Stadionanlage erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf eigene Gefahr. Besucherinnen und Besucher haben erkennbare Gefahrenstellen zu meiden und Hinweise sowie Absperrungen zu beachten.
- (2)** Die gesetzliche Haftung des Eigentümers, Betreibers, Veranstalters und ihrer Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt. Für mitgebrachte oder nicht ordnungsgemäß verwahrte Gegenstände wird nur nach den gesetzlichen Vorschriften gehaftet.
- (3)** Unfälle, Verletzungen und Schäden sind unverzüglich dem Veranstalter, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst oder dem Sanitätsdienst zu melden.
- (4)** Fundsachen sind beim Ordnungsdienst oder an einer bekanntgegebenen Sammelstelle abzugeben. Die weitere Behandlung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den organisatorischen Festlegungen des Veranstalters bzw. Betreibers.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1)** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Stadionordnung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken.

§ 13 Inkrafttreten und Änderungen

- (1)** Diese Stadionordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie ersetzt für den jeweiligen Geltungsbereich frühere entgegenstehende Regelungen.
- (2)** Der Eigentümer bzw. Betreiber ist berechtigt, diese Stadionordnung zu ändern. Für einzelne Veranstaltungen können durch den Veranstalter im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. Betreiber und den zuständigen Stellen ergänzende oder abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3)** Maßgeblich ist die jeweils veröffentlichte Fassung. Stand dieses Entwurfs: 26.07.2026.